

Anmeldung zur PKA Abschlussprüfung Sommer 2025

Die Apothekerkammer Berlin führt die nächste Abschlussprüfung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte im **Sommer 2025** durch. Die Prüfung beginnt am

19. Mai 2025.

Der Antrag auf Zulassung für die in Ausbildung stehenden PKA muss bis spätestens

4. April 2025

bei der Apothekerkammer Berlin, Littenstr. 10, 10179 Berlin eingegangen sein. Später eingereichte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldung hat schriftlich durch den Apothekenleiter mit Zustimmung der/des Auszubildenden zu erfolgen, d.h., sie ist von der/dem Auszubildenden mitzuunterzeichnen.

Das Formblatt „Anmeldung zur Abschlussprüfung“ ist unter:

www.akberlin.de > für Mitglieder > Ausbildung > PKA > Zwischen- und Abschlussprüfung > Anmeldung zur Abschlussprüfung bereitgestellt.

Falls ein Ausbildungsverhältnis z.B. bei Wiederholungsprüfungen oder in anderen Sonderfällen nicht mehr besteht, ist der Antrag vom Prüfungsbewerber selbst einzureichen.

Folgende Unterlagen sind mit der Anmeldung und als Voraussetzung zur Zulassung einzureichen:

1. Abschlussprüfung

- Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, nur soweit diese **nicht** in Berlin abgelegt wurde
- alle Zeugnisse des OSZ-Gesundheit 1 (Kopie der Zeugnisarten)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Kopie)
- eine Kopie der Fehlzeitenstatistik der bzw. des Auszubildenden über eventuell angefallene Fehlzeiten in der Ausbildungsapotheke
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

2. Wiederholungsprüfung

- Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung (ggf. Beantragung der Wiederholung bestandener Prüfungsfächer)
- Angaben über Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung
- letztes Zeugnis des OSZ-Gesundheit 1 (Kopie der Zeugnisarten)

Das **Berichtsheft**, Stand Februar 2025, ist vom **04.03.2025 bis 06.03.2025** in der Apothekerkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin, 1. OG abzugeben. Die Abgabe kann persönlich (von 9:00 Uhr - 16:00 Uhr) oder auf dem Postweg erfolgen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Prüfungsordnung besteht in der Wiederholungsprüfung die Möglichkeit, dass bestandene, d. h. mindestens ausreichende, Prüfungsleistungen auf Antrag des Prüflings wiederholt werden können. Wird kein Antrag gestellt, werden in der Wiederholungsprüfung nur die im Bescheid genannten nicht bestandenen Prüfungsfächer geprüft.

3. Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Zur Abschlussprüfung ist gem. § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

Die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie die Mitteilung über den Ablauf der schriftlichen und praktischen Prüfung, insbesondere Prüfungstermine und -ort, geht der ausbildenden Apotheke und dem Prüfungsbewerber rechtzeitig zu.